

Verkündet

am 27. Februar 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Erben nach Frau Else Z[REDACTED], nämlich

1. Fräulein Charlotte Henriette Z[REDACTED], [REDACTED] C[REDACTED]
D[REDACTED], L[REDACTED] A[REDACTED], Cal.,
2. Proviantmeister Ernest S[REDACTED] (früher Ernst Rudolf Zu-
[REDACTED]), M[REDACTED] H[REDACTED], N[REDACTED], W[REDACTED]. (A[REDACTED]),
3. Chemiker Dr. Hermann Alexander Z[REDACTED], [REDACTED] Ave. L[REDACTED],
Sc[REDACTED] (Se[REDACTED]), F[REDACTED];

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt am Hanseatischen Ober-
landesgericht Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres in
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 25. Februar 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
W. stenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 17.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. August
1958 wird zurückgewiesen. Die Kläger haben die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Gerichts-
gebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Kinder und einzigen Erben ihrer Mutter, Frau Else Z██████ geb. Ho██████ Frau Z██████ ist als Jüdin wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft am 29. Januar 1945 im Alter von 55 Jahren von Berlin, ihrem letzten Wohnsitz, mit unbekanntem Ziele nach dem Osten deportiert worden. Sie ist seitdem verschollen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 25. Juni 1947 (14 II 27/47) ist Frau Z██████ für tot erklärt worden; als Todestag ist der 10. Februar 1943 festgesetzt worden.

Die Kläger verlangen eine Entschädigung für Schaden an der Freiheit, weil ihre Mutter vom 19. September 1941 an den Judenstern habe tragen müssen, bis zum 8. Mai 1945, dem Zeitpunkt der Todesvermutung nach § 180 BEG. Das Entschädigungsamt hat die Entschädigung für den Zeitraum vom 19. September 1941 bis zum 10. Februar 1943 zugebilligt, eine weitere Entschädigung aber abgelehnt, weil der 10. Februar 1943 als Todestag festgestellt sei.

Mit der Klage verlangen die Kläger eine weitere Entschädigung in Höhe von 4.050 DM. Sie machen geltend, daß der Todestag vom 10. Februar 1947 vom Amtsgericht Charlottenburg willkürlich festgestellt worden und daher für die Bemessung des Entschädigungsanspruchs für Schaden an der Freiheit nicht maßgebend sein könne. Unter diesen Umständen sei der Todeserklärungsbeschluß vom 25. Juni 1947, dessen Abänderung nicht mehr beantragt werden könne, durch die spätere Gesetzgebung überholt, er dürfe daher nicht mehr den Vorrang vor der für das Entschädigungsrecht aufgestellten Vermutung einnehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Kläger blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen

Revision verfolgen die Kläger ihren Klagantrag weiter. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht waren die Kläger nicht vertreten. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da die Kläger ordnungsgemäß zu dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin geladen waren, kann trotz ihres Nichterscheinens über die Revision gemäß § 209 Abs. 3 ZPO sachlich durch Endurteil entschieden werden.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Kläger als Erben ihrer Mutter den aus den §§ 1 und 43 BEG hergeleiteten Entschädigungsanspruch für Schaden an der Freiheit nach § 46 Abs. 2 BEG geltend machen können. Das Berufungsgericht bemißt die Höhe dieses Anspruchs mit der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht nur auf 2.400 DM, weil der tatsächliche Todestag nicht ermittelt und daher als Endzeitpunkt der Freiheitsentziehung der in dem Beschluß des Amtsgerichts Cahlottenburg vom 25. Juni 1943 festgestellte Todestag vom 10. Februar 1943 anzunehmen sei. Die Revision vertritt dagegen die Ansicht, daß gemäß § 180 Abs. 1 BEG als maßgebender Endzeitpunkt der Freiheitsentziehung der 8. Mai 1945 zu vermuten sei, da eine abweichende Feststellung nicht habe getroffen werden können.

Die Bedenken der Revision vermögen ihr nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht in seiner Entscheidung kommt, entspricht dem Standpunkt, den der erkennende Senat in dem in RzW 1959, 42 Nr. 51 abgedruckten Urteil eingenommen hat. An diesem Standpunkt hat der Senat auch in zwei weiteren nicht veröffentlichten Entscheidungen vom 5. Dezember



1958 - IV ZR 179/58 und vom 21. Januar 1959 - IV ZR 218/58 festgehalten. Die Bedenken der Revision gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts geben dem Senat keinen Anlaß, seinen Standpunkt aufzugeben. Er tritt den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils in vollem Umfang bei.

Die Revision ist daher mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter Wilden
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben.

Ascher